

Anlage

F

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes
Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“,
Bielefeld**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes

Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“, Bielefeld

Auftraggeber:

Eisengießerei Baumgarte GmbH
Duisburger Straße 35
33647 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Birgit Rexmann
Dipl.-Ing. Landespflege

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1037

Warstein-Hirschberg, Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung.....	5
4.0	Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete	9
5.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	13
5.1	Festsetzung des Untersuchungsrahmens	13
5.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	13
5.3	Wirkfaktoren.....	20
5.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	21
5.3.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	21
5.3.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen.....	23
5.4	Datenbasis der Artnachweise.....	23
5.5	Arten im Untersuchungsgebiet	24
5.6	Ermittlung von Konfliktarten	35
5.6.1	Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten	35
5.6.2	Planungsrelevante Arten.....	36
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	47
6.1	Fledermausarten	47
6.2	Vogelarten.....	51
6.2.1	Feldschwirl	51
6.2.2	Flussregenpfeifer	52
6.2.3	Nachtigall	53
6.2.4	Schwarzspecht.....	55
6.2.5	Waldkauz, Waldschnepfe.....	56
6.3	Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	57
7.0	Resümee	58

Anhang

Literaturverzeichnis

Anhang 1 Planungsrelevante Arten und Höhlenbäume M 1:2.500

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ ist die planungsrechtliche Sicherung der existierenden gewerblichen bzw. industriellen Nutzung und die Schaffung von Erweiterungsflächen für die vorhandenen Gewerbebetriebe. Das ca. 14,85 ha große Plangebiet liegt im Süden der Stadt Bielefeld im Stadtbezirk Brackwede.



Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) in der Stadt Bielefeld im Stadtbezirk Brackwede auf Basis der Topografischen Karte 1:50.000.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)“ (MWME 2010).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfum-

fang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird

(d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Plankonzeption

Das ca. 14,85 ha große Plangebiet liegt im südlichen Stadtgebiet von Bielefeld im Stadtbezirk Brackwede. Die im Plangebiet vorhandenen gewerblich-industriellen Nutzungen, Umnutzungen und Erweiterungen wurden in der Vergangenheit auf der Grundlage der § 34 bzw. 35 BauGB oder nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt. Für den ansässigen Gießereibetrieb besteht derzeit konkreter Erweiterungsbedarf, der auf südöstlich des Betriebes liegenden Flächen realisiert werden soll. Weiterhin sind Teile des Betriebsgrundstückes für Erweiterungen nicht mehr erforderlich und können für zukünftige andere Nutzer bereitgestellt werden. Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist daher die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden gewerblichen-industriellen Nutzung und die Schaffung von Erweiterungsflächen für die ansässigen Betriebe bzw. die Bereitstellung von Flächen für andere industrielle Nutzungen.

Gewerbliche Nutzung

Für die im Plangebiet gelegenen Flächen soll im Bebauungsplan die Ausweisung als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO erfolgen. Aufgrund der mittelbar südlich angrenzenden Wohnhausbebauung soll eine Gliederung der zulässigen industriellen Nutzungen nach deren besonderen Eigenschaften, insbesondere auch nach dem Immissionsverhalten, erfolgen. Die Grund- und Geschossflächenzahlen sollen an den Höchstwerten der BauNVO orientiert werden, um eine gute bauliche Nutzung der Flächen zu ermöglichen.

Erschließung

Die Erschließung der vorhandenen Gewerbebetriebe erfolgt derzeit von der Duisburger Straße über eine private Erschließungsstraße. Die zusätzlich geplanten Bauflächen sollen ebenfalls überwiegend von der Duisburger Straße aus erreichbar sein. Die südöstlichen Teilflächen können außerdem über die Senner Straße angebunden werden.

Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt derzeit und auch zukünftig im Trennsystem. Die beiden vorhandenen Betriebe sind an einen in der Duisburger Straße vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen.

Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser wird bislang vor Ort geklärt und über eine Einleitungsstelle in den Feldbach abgeschlagen. Diese Einleitungsstelle soll auch zukünftig weiter betrieben werden. Es ist geplant, das auf den bestehenden und geplanten Gewerbegrundstücken anfallende

Niederschlagswasser im Plangebiet zurückzuhalten und gedrosselt dem Gewässer zuzuführen. Hierzu ist die Anlage eines unterirdischen Rückhaltebauwerkes geplant, das im Bebauungsplan als Entsorgungsfläche planungsrechtlich festgesetzt wird.

Durch das Plangebiet verläuft in Nord-Süd-Richtung der oben genannte Hauptregenwasserkanal, der wesentliche Teile des Niederschlagswassers aus Brackwede ableitet. Bisher verläuft dieser auf der Erweiterungsfläche des Gewerbebetriebes und muss daher verlegt werden. Für den Kanal wird im Bebauungsplan deshalb ein neuer Verlauf dargestellt und mittels Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten gesichert.

Gashochdruckleitung

Durch das Plangebiet verläuft südöstlich des vorhandenen Betriebes eine Hauptgasleitung. Sofern in diesem Bereich zukünftig Hochbauten – z. B. für die geplante Erweiterung der Eisengießerei durch eine weitere Produktionsstraße – errichtet werden sollen, ist diese Leitung zu verlegen (ENDERWEIT + PARTNER 2012).

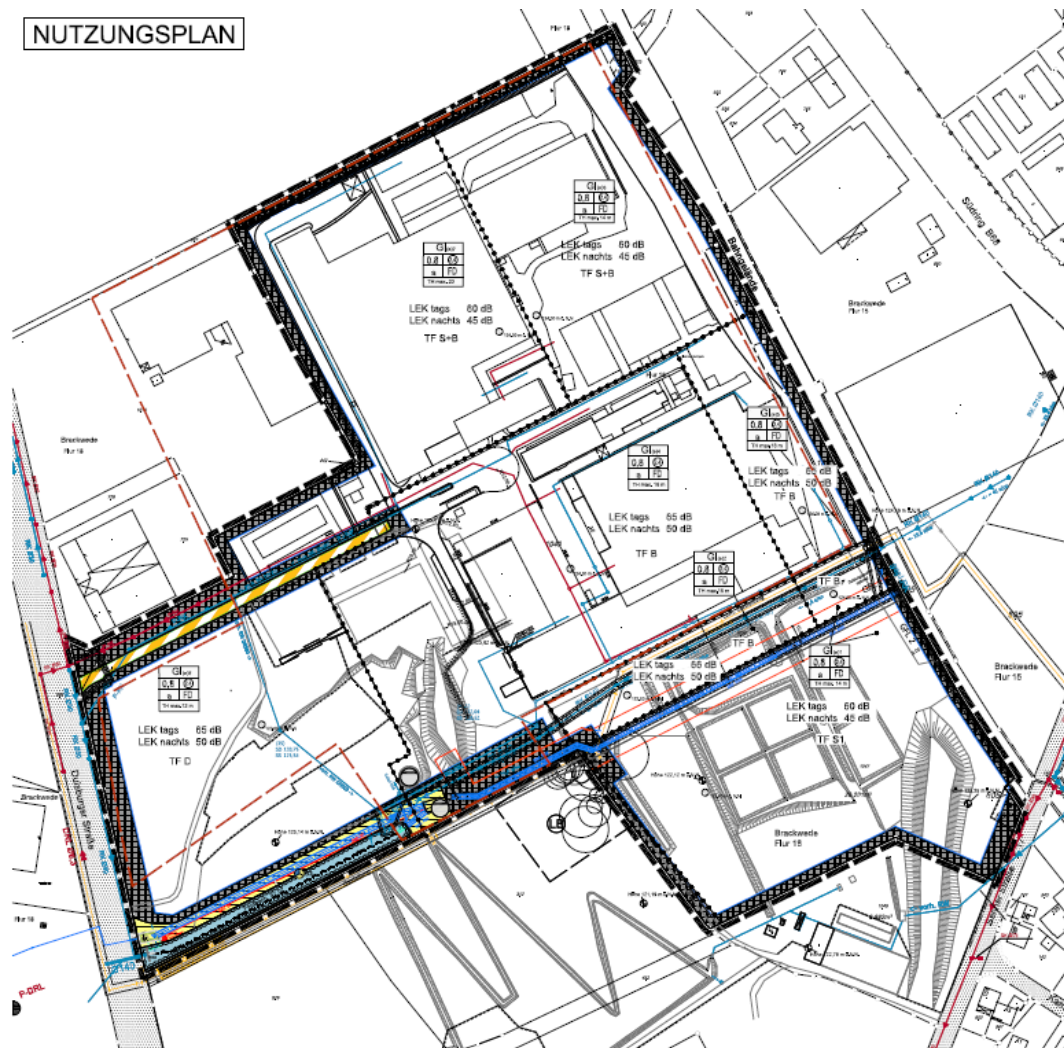


Abb. 2 Satzung des Bebauungsplanes Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ (ENDERWEIT + PARTNER 2014).

0. Abgrenzungen gemäß § 9 (7) BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gemäß § 16 (5) BauNVO	1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB Industriegebiet GI gemäß § 9 BauNVO	7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) 21 BauGB Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Bielefeld Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH zeitlich begrenztes (bis 31.12.2017) Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Bielefeld Durchleitungsrecht zugunsten Dritter
0,8 zulässige Grundflächenzahl, z.B. max. 0,8	2,4 zulässige Geschossflächenzahl, z.B. max. 2,4	
THmax max. Traufhöhe		
3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung baulicher Anlagen gemäß § 9 (1) 2 BauGB a abweichende Bauweise	<u>Baugrenze</u> gemäß § 23 (3) BauNVO	
4. Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11 BauGB Straßenbegrenzungslinie Private Verkehrsfläche gemäß § 9 (1) 11 BauGB Einfahrtbereich Bereich ohne Ein- und Ausfahrt		
5. Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung gemäß § 9 (1) 12, 14 BauGB Fläche für die Abwasserbeseitigung Abwasser		
6. Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses gemäß § 9 (1) 16 BauGB Gewässer mit Gewässer Nummer und Fließrichtung Regenrückhaltebecken <u>Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen</u> gemäß § 9 (1) 13 BauGB vorhandene Erdgas Hochdruckleitung mit Schutzstreifen vorhandener Regenwasserkanal vorhandener privater Regenwasserkanal	Höhe 115,64 m ü.N.N. Höhe 120,00 m ü.N.N. TF B LB Altlastenverdachtsfläche J075 B3	Höhenangaben Bezugspunkte zu den Höhenangaben Teilflächen für die Geruchsemissionskontingente Landschaftsgeschützter Bestandteil Grundwassermissstelle

Abb. 2 Satzung des Bebauungsplanes Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ - Planzeichenerklärung - (ENDERWEIT + PARTNER 2014)

4.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

Landschaftsplan

Die südlichen und westlichen Teilflächen des Plangebietes liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Bielefeld-Senne. Das Plangebiet befindet sich nicht im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Temporäres Landschaftsschutzgebiet zwischen Kammerich-, Senner-, Friedrichsdorfer- und Windelsbleicher Straße“. Südlich des Plangebietes liegt unmittelbar an das Plangebiet angrenzend der Geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4-2 „Alteichengruppe an der Nordspitze einer Waldfläche südlich der Mannesmann-Werke“. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind für das Plangebiet nicht festgesetzt (STADT BIELEFELD 2006/2012E).

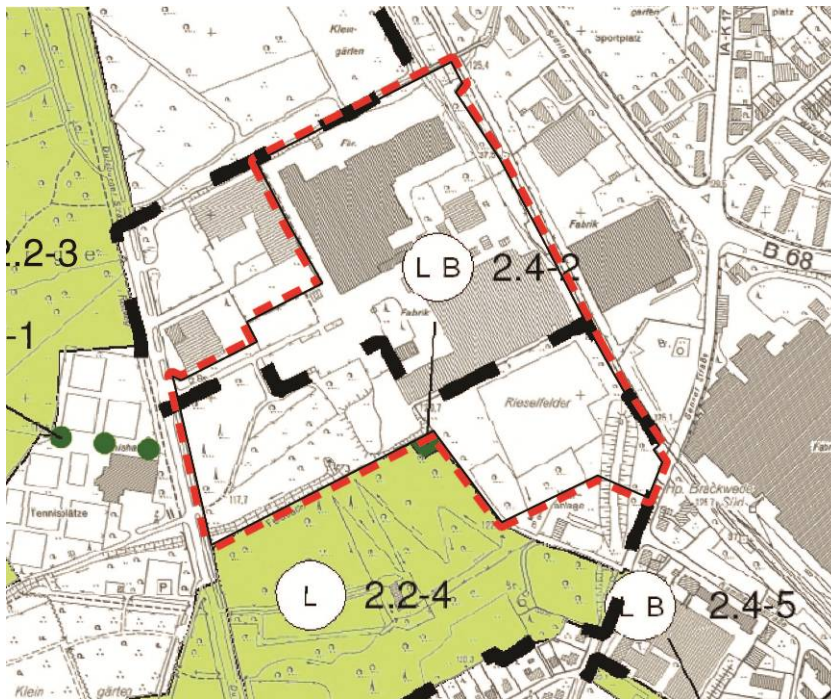


Abb. 3 Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) im Landschaftsplan Bielefeld-Senne (Auszug) mit der Darstellung der Grenze des Geltungsbereiches (schwarze Strichlinie), der Landschaftsschutzgebiete (hellgrüne Fläche) und der Geschützten Landschaftsbestandteile (grüne Fläche) (STADT BIELEFELD 2006/2012E).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 62 LG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. In einem Umkreis von 500 m zum Plangebiet kommt das im Folgenden dargestellte gesetzlich geschützte Biotop vor (vgl. folgende Abbildung):

Tab. 1 Gesetzlich geschütztes Biotop in der weiteren Umgebung des Plangebietes (LANUV 2012A).

Nr.	Objektkennung	Geschützte Biotope	Lage zum Plangebiet
1	GB-4016-223	natürliche oder naturnahe Fließgewässerbereiche (yFM5)	ca. 180 m westlich

Biotopkatasterflächen

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 62 LG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Im Plangebiet selber sind keine Biotopkatasterflächen vorhanden. In einem Umkreis von 500 m zu dem Plangebiet kommen die im Folgenden dargestellten Biotopkatasterflächen vor (vgl. folgende Abbildung):

Tab. 2 Biotopkatasterflächen in der weiteren Umgebung des Plangebietes (LANUV 2012A).

Nr.	Objektkennung	Objektbezeichnung	Lage zum Plangebiet
2	BK-4016-022	Wald-Gewässer-Komplex Stritterge	ca. 100 m nördlich, ca. 180 m westlich
3	BK-4016-042	Erlenwälder und Kieferwälder südöstlich Bockschatz	ca. 350 m südwestlich
4	BK-4017-370	Pferdeweiden südlich und nördlich der Ennis-killener Straße	ca. 300 m südwestlich

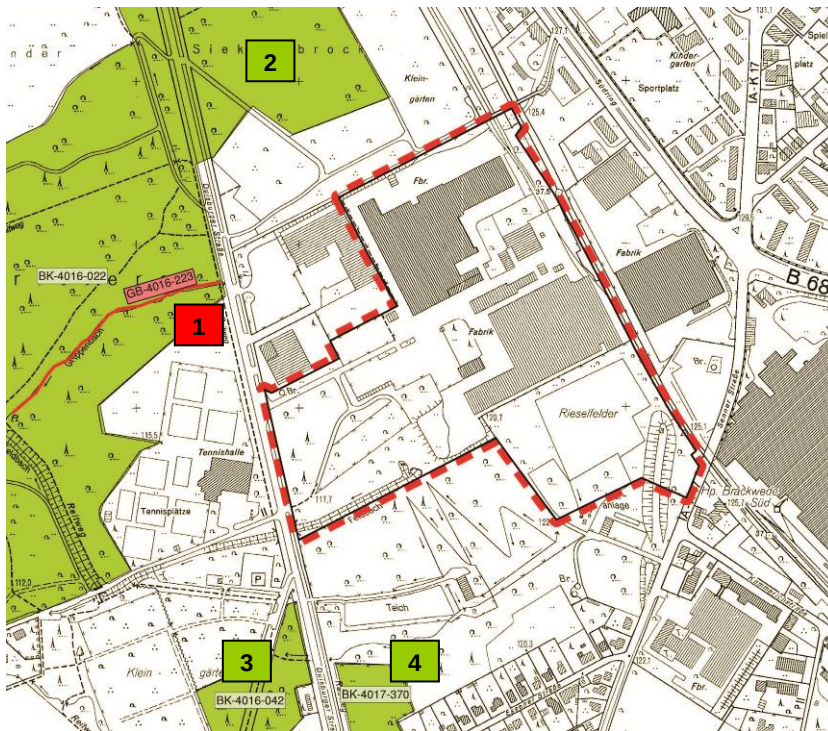


Abb. 4 Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) zu dem gesetzlich geschützten Biotop (magentafarbene Fläche) und zu den Biotopkatasterflächen (grüne Flächen) (LANUV 2012A).

Legende:

- 1 = GB-4016-223
- 2 = BK-4016-022
- 3 = BK-4016-042
- 4 = BK-4017-370

Zielkonzept Naturschutz

Das Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld weist die aktuell gewerblich und industriell genutzten Flächen als Bereiche mit geringer oder ohne Naturschutzfunktion aus.

Die südwestlich und südlich der bestehenden gewerblichen und industriellen Bebauung gelegenen Flächen werden als Naturschutzvorranggebiete dargestellt. Dies trifft nicht auf den im Südosten des Plangebietes liegenden Wall zu, der als Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion ausgewiesen ist.

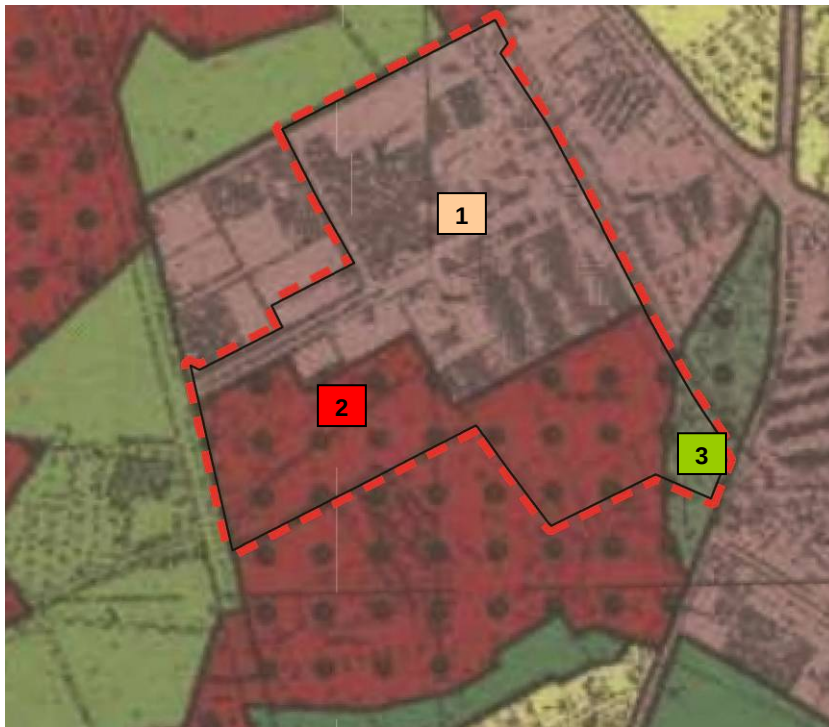


Abb. 5 Auszug aus dem Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld. Die rote Strichlinie markiert die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ (STADT BIELEFELD 1997).

Legende:

- 1 = Bereiche mit geringer oder ohne Naturschutzfunktion
- 2 = Naturschutzvorranggebiete
- 3 = Landschaftsräume mit hoher Naturschutzfunktion

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festsetzung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das 14,85 ha große Plangebiet und südwestlich angrenzende Bereiche.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

5.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Die Biotoptypen des Untersuchungsgebietes wurden durch eine flächendeckende Biotoptypenkartierung am 18. November 2009 erfasst. Eine Aktualisierung des Bestandes wurde aufgrund der fortgeschrittenen Sukzession und punktueller Gehölzrodungen erforderlich und wurde am 24. Oktober 2012 durchgeführt. Der aktualisierte Bestand ist in der Anlage 1 des Umweltberichtes im Bestandsplan dargestellt.

Das Plangebiet umfasst die bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen im Nordosten, die Kleingartenanlage mit den umgebenden Waldbeständen und Offenlandbereichen im Südwesten sowie die stillgelegten Rieselfelder mit angrenzenden Laubwaldbeständen im Südosten. Da im Rahmen der faunistischen Kartierung das Vorkommen von Arten südwestlich des Plangebietes erfasst wurde, werden diese Bereiche außerhalb des Plangebietes ebenfalls dargestellt.

Nordwestlich des Plangebietes befinden sich weitere gewerbliche Nutzungen sowie gastronomische Einrichtungen. Die westliche Grenze des Plangebietes bildet die Duisburger Straße an die sich die Gebäude des Bockschatzhofes sowie Grünflächen und Waldbereiche anschließen. Südwestlich des Plangebietes sind die Waldgebiete mit den bestehenden Einrichtungen zur Wasseraufbereitung der Mannesmann AG vorhanden. Südöstlich befindet sich die stillgelegte Kläranlage mit weiteren Laubwaldbeständen. Südlich davon verläuft die Senner Straße mit südlich angrenzendem Gewerbe. Die östliche Grenze des Plangebietes bildet die Bahnlinie Bielefeld-Paderborn. Nördlich des Plangebietes verläuft ein Rad- und Gehweg, an den sich nördlich eine Kleingartenanlage anschließt.

Nördlicher und zentraler Teilbereich (bestehende Industrie- und Gewerbeflächen)

Die nördlichen Bereiche im Plangebiet werden durch die bestehende gewerbliche und industrielle Nutzung geprägt. Biotopstrukturen sind in den nördlichen und östlichen Randbereichen sowie im Zentrum dieses Teilbereich in Form von linienförmigen Kleingehölzen, Säumen, eines kleinflächigen Eichenmischwaldes im Bereich des Bahngeländes und einer größeren Baumgruppe aus Stieleichen vorhanden.



Abb. 6 Baumreihe entlang des Betriebsgebäudes.



Abb. 7 Gehölzstreifen aus Ahorn.



Abb. 8 Stieleichengruppe im Zentrum des Teilbereiches.



Abb. 9 Stillgelegte Gleisanlagen mit angrenzenden Eichenmischbestand.

Südwestlicher Teilbereich (Kleingartenanlage und angrenzende Bereiche)

Südwestlich grenzt an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet eine Erweiterungsfläche, in deren Zentrum sich eine strukturreiche Kleingartenanlage befindet. Nordöstlich der Kleingartenanlage haben sich junge Gebüsche und dichte Hochstaudenfluren mit Dominanzbeständen der Goldrute und Brennnessel entwickelt. Weiterhin kommen in diesem Bereich einzelne Laubbäume (Stieleiche, Kastanie, Birke, Weide, Pappel) mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von 30 bis 70 cm vor.



Abb. 10 Blick von Norden auf die Kleingartenanlage.



Abb. 11 Baumgruppen, Hochstaudenfluren und Gebüsche nordöstlich der Kleingartenanlage.

Nördlich der Kleingartenanlage befinden sich kleinflächige Laubmischbestände (Hauptart: Ahorn), nordwestlich Birken-Stieleichenbestände und westlich Kiefern-mischbestände sowie südwestlich kleinflächig Pappeln.



Abb. 12 Birken-Eichenmischbestand.



Abb. 13 Kiefern-mischbestand.

Südlich der Kleingartenanlage erstreckt sich eine flache Aufschüttungsfläche auf der artenreiche Ruderalfluren, Grünlandbrachen mit einzelnen Gehölzen und eine Eichenaufforstung vorkommen. In den Randbereichen wachsen linienförmige von der Kanadischen Goldrute dominierte Hochstaudenbestände. Südöstlich grenzt an die Kleingartenanlage eine langgestreckte Halde, die mit standortgerechten Laubgehölzen (Hasel) sowie Ziersträuchern bepflanzt wurde. Am Böschungsfuß befindet sich ein Klärbecken, das von Fichten und Pappeln umgeben ist. Im Süden wird die Erweiterungsfläche durch den geradlinig verlaufenden Feldbach mit angrenzenden Ufergehölzen und -säumen begrenzt.



Abb. 14 Grünlandbrache im Bereich der Aufschüttungsfläche.



Abb. 15 Ruderalflur im Bereich der Aufschüttungsfläche.



Abb. 16 Klärbecken und Halde mit Gehölzpflanzung und Stauden südöstlich der Kleingartenanlage.



Abb. 17 Feldbach mit Ufergehölzen und -säumen im Süden des Teilbereiches.

Südlicher Teilbereich (ehemalige Rieselfelder)

Südlich des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes befinden sich die ehemals für die Abwasseraufbereitung eines nahe gelegenen Industriebetriebes genutzten Rieselfelder. Hier haben sich unterschiedliche Sukzessionsstadien auf Sandböden entwickelt. Diese reichen von fast vegetationslosen Sandflächen, über Silikattrockenrasen, gräserdominierten Beständen bis zu trockenen Hochstaudenfluren mit beginnender Verbuschung. Auf den östlichen Bereichen der Rieselfelder befinden sich Dominanzbestände der Goldrute und des Landreitgrases. Dieser Bereich wird von unbefestigten Graswegen durchzogen.



Abb. 18 Vegetationsarme Sandflächen.



Abb. 19 Silikattrockenrasen mit Kiefernaufrwuchs.



Abb. 20 Landreitgras-Dominanzbestände.



Abb. 21 Beginnende Verbuschung und Goldruten-Dominanzbestand.

Südöstlich der Rieselfelder erstreckt sich ein Wall, der ehemals als Rampe für ein Brückenbauwerk hergestellt wurde. Der Wall ist bewachsen mit einem jungen Laubmischwaldbestand, der sich überwiegend aus Ahorn, Eiche und Hybrid-Pappel zusammensetzt. Südlich und südwestlich der Rieselfelder haben sich junge Birkenmisch- und Erlenmischwälder etabliert. Die Bäume dieser Waldgesellschaften weisen einen durchschnittlichen BHD von 10 bis maximal 25 cm auf. Westlich der Rieselfelder verläuft ein kleiner, trockener Graben, an den sich weiter westlich Hochstaudenfluren mit Dominanzbeständen der Kanadischen Goldrute und Vorwaldstadien anschließen.



Abb. 22 Laubwaldbestand im Bereich des Walls (links) und Birkenmischwald (rechts).



Abb. 23 Hochstaudenflur mit Dominanzbeständen der Kanadischen Goldrute und Vorwaldstadien.

Südlich und südwestlich angrenzende Bereiche

Südlich des Plangebietes befindet sich die aufgegebenen Kläranlage der Firma Mannesmann, das ehemalige Pumpenhaus und zwei weitere Versorgungsgebäude mit umgebenden Waldbeständen (Ahorn- und Birkenmischwald). Südlich des Pumpenhauses verläuft ein Wirtschaftsweg, an den im Süden ein junger Ahornmischbestand, dem zahlreiche alte Pappeln (BHD 50 cm) beigemischt sind, und ein mit Kiefern durchsetzter Erlenmischbestand angrenzen.

Weiter nördlich wird der Weg von einer aus alten Stieleichen bestehenden Baumreihe gesäumt. Im Nordwesten des Weges befindet sich außerhalb des Plangebietes der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4-2, eine Baumgruppe aus 12 alten Stieleichen.



Abb. 24 Stillgelegtes Pumpenhaus mit Kläranlagen.



Abb. 25 Kleinflächiger Ahornbestand.



Abb. 26 unbefestigter Wirtschaftsweg mit Stieleichenbaumreihe.



Abb. 27 Stieleichen des Geschützten Landschaftsbestandteils LB 2.4-2.

Westlich des Weges befinden sich die Teichanlagen und das Grabensystem zur Wasseraufbereitung der Firma Mannesmann sowie verschiedene Waldbiotope. Innerhalb eines Nadel-Laubmischwaldes, der sich aus älteren Pappeln mit unterschiedlichen Anteilen an Fichten, Erlen, Birken und teils Eschen zusammensetzt, befindet sich ein im „Zick-Zack“ verlaufender Kühlwassergraben, an dem sich keine charakteristische Ufervegetation ausgebildet hat. Die Krautschicht des Waldbestandes wird von Brombeere dominiert.



Abb. 28 Kühlwassergraben.



Abb. 29 Laubmischwaldbestand.

Westlich schließt sich ein Kiefern-Birkenmischwald, mit Eichen, Erlen und Pappeln an. Diesem Bestand ist im Norden ein lückiger, junger Birkenwald mit Kiefernunterwuchs und einer ausgeprägten Moos- und Krautschicht nachgelagert. Südwestlich des Nadel-Laubmischwaldes mündet der Graben in eine Teichanlage. Auf der südlichen Gewässerseite stockt eine Baumreihe aus alten Hybrid-Pappeln. Südlich davon befindet sich ein junger Erlenbestand, dem vereinzelt Eichen aus mittlerem Baumholz beigemischt sind.



Abb. 30 Kiefern-Birkenmischwald.



Abb. 31 Teich.

5.3 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung der Biotopstrukturen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Betriebsbedingt können akustische und optische Störungen von Tierarten entstehen.

5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind Hoch- und Tiefbauarbeiten notwendig. Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden die Gehölzbestände (verschiedene Laub- und Nadelmischwälder, Gehölzstreifen, Baumreihen, Ufergehölze) entfernt. Weiterhin kommt es zum Abbruch der Kleingartenlauben im Bereich der Kleingartenanlage.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung der Erweiterungsfläche beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

5.3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Mit der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes und der Ausweisung von zusätzlichen Gewerbeflächen werden die anstehenden Biotopstrukturen (Laubmischwaldbestände, Nadelmischwaldbestände, linienförmige Gehölzbestände [Gebüsche, Gehölzstreifen, Baumreihen, Ufergehölze], Sandtrockenrasen und vegetationsarme Flächen, Grünlandbrache, Hochstaudenfluren, Gärten und Kleingartenlauben) dauerhaft beansprucht. Den neu entstehenden Biotopstrukturen (Gebäude, Grünanlagen) kann lediglich eine geringe Lebensraumbedeutung für planungsrelevante Tierarten zugesprochen werden.

Personenbewegungen / Verkehr

Visuelle Störwirkungen können durch Personenbewegungen sowie den betriebsbedingten Kfz-Verkehr entstehen. Dies kann zu Meidungs- und Fluchtverhalten bei empfindlichen Säugetier- und Vogelarten führen.

Akustische Wirkungen (Lärmemissionen)

Lärmemissionen können bei Vogelarten zur Störung der Kommunikation, der Feindvermeidung und Beutesuche (Maskierung), zu Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes führen. Weiterhin sind reduzierte Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse zu beobachten (KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2009). Bei Fledermäusen können Lärmemissionen zu Störeffekten bei der Orientierung und Beutesuche führen. Nachweise von Wochenstuben und Überwinterungsquartieren in lärmbelasteten Bereichen zeigen jedoch eine geringe Lärmempfindlichkeit von Fledermäusen auf.

Optische Wirkungen (Lichtemissionen)

Künstliches Licht (z. B. Außenbeleuchtung, Leuchtreklame, Arbeitsscheinwerfer, Straßenbeleuchtung) können Auswirkungen auf den Lebenszyklus und die Verhaltensmuster von Tieren haben. Relevante Faktoren sind die Lichtstärke, die spektrale Zusammensetzung des Lichts, Zeitpunkt und Dauer der Beleuchtung, die Periodizität der Beleuchtung sowie deren Richtung.

Tierarten haben sich in ihren natürlichen Lebensräumen an den Tag-Nacht-Wechsel gewöhnt und ihr Verhalten sowie ihre Lebensabläufe an die jahreszeitlich bedingten Lichtverhältnisse angepasst. Veränderungen der natürlichen Lichtverhältnisse durch künstliches Licht können daher Auswirkungen auf den Lebenszyklus und die Verhaltensmuster von Tierarten haben.

Von dem künstlichen Licht angezogene Insekten stellen eine reiche Nahrungsquelle für Fledermäuse dar. Jedoch kann dadurch mittelfristig eine Reduzierung des Nahrungsangebots erfolgen. Künstliche Lichtquellen haben auch negative Auswirkungen auf den Lebenszyklus von Fledermausarten. Bei vielen Fledermäusen wird die Aktivitätsphase durch die einbrechende Dunkelheit ausgelöst. Somit ist es möglich, dass die Tiere ihr Quartier später als üblich verlassen. Die Fledermäuse werden demnach abends später aktiv und haben so weniger Zeit zur Nahrungssuche (BUWAL 2005).

Silhouettenwirkung

Empfindlich auf Silhouettenwirkungen von Gebäuden reagieren insbesondere störungsempfindliche Offenlandarten. Die bestehende gewerbliche Bebauung wird nach Westen und Süden erweitert. Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich vornehmlich Waldbiotope, gewerbliche Nutzung und Wohnbebauung. Das Vorkommen von Offenlandarten, die gegenüber vertikalen Strukturen empfindlich reagieren, ist in diesen Lebensräumen nicht anzunehmen. Störwirkungen durch Silhouettenwirkung auf das direkte Umfeld des Plangebietes sind daher auszuschließen.

5.3.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Nadelwälder
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Sand- und Kalkmagerrasen
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer, Kanäle, Gräben
- Stillgewässer
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Weiterhin finden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fließgewässer, Kanäle, Gräben
- Stillgewässer
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

5.4 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung planungsrelevanter Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Zur konkreten Erfassung der Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfolgten am 18. November 2009 und am 24. Oktober 2012 Begehungen des Untersuchungsgebietes.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurden im Untersuchungsgebiet faunistische Kartierungen zu Fledermäusen, Vögeln, Reptilien, Heuschrecken und Tagfaltern in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführt. Die Ergebnisse der faunistischen Kartierung sind im Gutachten „Faunistische Kartierung und Biotoptypenkartierung als Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich Senner Straße Mannesmann/Baumgarte in Bielefeld -Brackwede“ dargestellt (AG COPRIS & GASSE / SCHUMACHER / SCHRAMM 2009).

Im November 2009 wurden die Ergebnisse durch das Kölner Büro für Faunistik im Rahmen einer Ortsbegehung verifiziert, ergänzt und in dem Faunistischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ dargestellt (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2009).

Im Jahr 2012 fand eine ergänzende faunistische Untersuchung zur Lebensraumeignung des Plangebietes für das Rebhuhn statt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2012). Weiterhin wurden am 21. November 2012 die Höhlenbäume hinsichtlich ihrer Quartierfunktion für Fledermäuse und den Schwarzspecht untersucht.

5.5 Arten im Untersuchungsgebiet

Die Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgt in einzelnen Bauabschnitten. Hierbei werden die folgenden vier Teilflächen unterschieden.

- Teilfläche 1: Erweiterungsfläche Baumgarte
- Teilfläche 2: Fläche des Regenüberlaufbeckens
- Teilfläche 3: Entwicklungsfläche Duisburger Straße
- Teilfläche 4: Entwicklungsfläche Senner Straße

Das bestehende Gewerbegebiet wird im Folgenden als Teilfläche 0 bezeichnet.

Die Abgrenzung der Teilflächen ist der Anlage 1 Karte der planungsrelevanten Arten und Höhlenbäume zu entnehmen.

Die Darstellung der Verbreitung der Arten sowie die Ableitung von erforderlichen Artenschutzmaßnahmen erfolgt im Folgenden für die jeweiligen Teilflächen.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Messtischblätter 4016 „Gütersloh“ und 4017 „Brackwede“. Für diese Messtischblätter wurde im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2012A).

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Nadelwälder
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Sand- und Kalkmagerrasen
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer, Kanäle, Gräben
- Stillgewässer
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Für das Messtischblatt 4016 „Gütersloh“ werden für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 39 Tierarten aufgeführt. Hierunter fallen 12 Fledermausarten, 25 Vogelarten, eine Amphibienart und eine Reptilienart. Für das Messtischblatt 4017 „Brackwede“ sind für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 53 Tierarten genannt. Diese unterteilen sich in 12 Fledermausarten, 34 Vogelarten, 5 Amphibienarten und 2 Reptilienarten.

Insgesamt werden in den genannten Lebensräumen im Untersuchungsgebiet für die Messtischblätter 4016 „Gütersloh“ und 4017 „Brackwede“ 60 Tierarten aufgeführt. Unter den Tierarten sind 13 Fledermausarten, 40 Vogelarten, 5 Amphibienarten und 2 Reptilienarten. Planungsrelevante Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4016 „Gütersloh“ und 4017 „Brackwede“ (LANUV 2010) in den ausgewählten Lebensraumtypen:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Nadelwälder
- vegetationsarme oder -freie Biotope
- Sandmagerrasen
- Gebäude
- Stillgewässer
- Fließgewässer, Kanäle, Gräben
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Fettwiesen und -weiden

Die farblich markierten planungsrelevanten Arten konnten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Art	Vorkommen im Messtischblatt		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze	vegetationsarme Biotope	Säume	Magerrasen	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Stillgewässer
	4016	4017													
Vorkommen: P = Plangebiet (P), U = Umgebung					P/U0	P	P	P/U	P	P	P	P/U	P/U	P	P/U
Säugetiere															
Braunes Langohr	x	x	Art vorhanden	G	XX		X	X		X	(X)	X	WS/ (WQ)	X	(X)
Breitflügelfledermaus	x	x	Art vorhanden	G	(X)	(X)	(X)	X			(X)	XX	WS/W Q	X	(X)
Fransenfledermaus	x	x	Art vorhanden	G	XX	X	(X)	X		(X)		(X)	X/WS/ WQ	(X)	X
Große Bartfledermaus	x	x	Art vorhanden	U	XX	(X)		X		X		X	WS/W Q		X
Großer Abendsegler	x	x	Art vorhanden	G	XX	(X)	(X)	WS/W Q	(X)	(X)	(X)	X	(WQ)	(X)	(X)
Großes Mausohr	x	x	Art vorhanden	U	XX			X			(X)	(X)	WS/W Q	X	
Kleine Bartfledermaus	x	x	Art vorhanden	G	X	X	(X)	XX		(X)		XX	X/WS/ WQ		
Kleiner Abendsegler	x		Art vorhanden	U	XX	X	(X)	X/WS/ WQ			(X)	X	(WS)/ (WQ)	X	X
Rauhautfledermaus	x	x	Art vorhanden	G	X	X	X						(WS)/ (WQ)		X

Fortsetzung Tab. 3

Art	Vorkommen im Messtischblatt		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze	vegetationsarme Biotope	Säume	Magerasen	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Stillgewässer
	4016	4017													
Teichfledermaus	x	x	Art vorhanden	G	(X)	XX	(X)	X				(X)	WS/ (WQ)	X	XX
Wasserfledermaus	x	x	Art vorhanden	G	X	X	(X)	X				X	(WQ)	(X)	XX
Zweifarbfladermaus		x	Art vorhanden	G	(X)	(X)		(X)				X	WS/ ZQ/ WQ	(X)	(X)
Zwergfledermaus	x	x	Art vorhanden	G	X	(X)	X	XX				XX	WSW Q	(X)	(X)
Vögel															
Bekassine		x	Durchzügler	G		(X)			XX						X
Blaukehlchen		x	sicher brütend	U		(X)		X	X	X					XX
Eisvogel	x	x	sicher brütend	G		XX			XX			(X)			X
Feldlerche	x	x	sicher brütend							X	X			XX	
Feldschwirl	x		sicher brütend	G		(X)		XX		XX				X	X
Gartenrotschwanz	x	x	sicher brütend	U-	X			X			X	X		X	
Graureiher	x		sicher brütend	G	X	X	X	X				X		X	X
Grauspecht		x	sicher brütend	U-	XX					(X)	(X)			(X)	
Großer Brachvogel	x		sicher brütend	U										X	(X)
Habicht	x	x	sicher brütend	G	X		X	X			(X)	X		(X)	
Heidelerche	x	x	sicher brütend	U			X		X	XX	XX				

Fortsetzung Tab. 3

Art	Vorkommen im Messtischblatt		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze	vegetationsarme Biotope	Säume	Magerasen	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Stillgewässer
	4016	4017													
Kiebitz	x	x	sicher brütend	G		X					(X)			X	X
Kleinspecht	x	x	sicher brütend	G	XX			X				X		(X)	
Krickente		x	Wintergast	G		X				(X)					X
Löffelente		x	sicher brütend	S		X				(X)					X
Löffelente		x	Durchzügler	G		X				(X)					X
Mäusebussard	x	x	sicher brütend	G	X		(X)	X		X	(X)			(X)	
Mehlschwalbe	x	x	sicher brütend	G-						X	(X)	X	XX	(X)	(X)
Mittelspecht		x	sicher brütend	G	XX										
Nachtigall	x	x	sicher brütend	G	X	(X)		XX		X		X			(X)
Rauchschwalbe	x	x	sicher brütend	G-		X				X	X	X	XX	X	X
Rebhuhn	x		sicher brütend	U						XX		X		X	
Rohrweihe	x	x	beobachtet zur Brutzeit	U		X				X					XX
Rotmilan	x		sicher brütend	S	X		X	X		(X)				(X)	
Saatkrähe		x	sicher brütend	G				XX				XX		X	
Sandregenpfeifer		x	Durchzügler	G		X			XX						X
Schleiereule	x	x	sicher brütend	G		(X)		X		XX		X	X	X	

Fortsetzung Tab. 3

Art	Vorkommen im Messtischblatt		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze	vegetationsarme Biotope	Säume	Magerasen	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Stillgewässer
	4016	4017													
Schwarzspecht	x	x	sicher brütend	G	XX		X	X		X				(X)	
Sperber	x	x	sicher brütend	G	X		X	X		X	(X)	X		(X)	
Spießente		x	Durchzügler	G		(X)									XX
Steinkauz	x		sicher brütend	G				XX		X	X	X	X	XX	
Teichrohrsänger		x	sicher brütend	G		XX									XX
Turmfalke	x	x	sicher brütend	G				X		X	(X)	X	X	X	
Turteltaube	x	x	sicher brütend	U-	X		(X)	XX				(X)		(X)	
Uhu		x	sicher brütend	U+	X		X						(X)		
Wachtelkönig		x	beobachtet zur Brutzeit	S		(X)				(X)				(X)	
Waldkauz	x	x	sicher brütend	G	X		X	X		(X)		X	X	(X)	
Waldohreule	x	x	sicher brütend	G	X		X	XX		(X)		X		(X)	
Wasserralle		x	beobachtet zur Brutzeit	U		X				(X)					XX
Wespenbussard		x	sicher brütend	U	X		X	X		X	(X)			(X)	

Fortsetzung Tab. 3

Art	Vorkommen im Messtischblatt		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze	vegetationsarme Biotope	Säume	Magerasen	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Stillgewässer
	4016	4017													
Amphibien															
Geburtshelferkröte		x	Art vorhanden	U	X	(X)			X	(X)		X	(X)	X	XX
Kammolch		x	Art vorhanden	U		(X)			X	(X)	X	XX			X
Kleiner Wasserfrosch	x	x	Art vorhanden	S		X			(X)			X		X	XX
Knoblauchkröte		x	Art vorhanden	G		X		(X)				X		(X)	XX
Kreuzkröte		x	Art vorhanden	G	X	(X)		X		(X)		(X)		(X)	XX
Reptilien															
Schlingnatter		x	Art vorhanden	U	(X)		(X)	X	(X)	X	XX		X		
Zauneidechse	x	x	Art vorhanden	G-	(X)		(X)	X	(X)	XX	XX	X	(X)		
Pflanzen															
Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.															

G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen

Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, (X) = potenzielles Vorkommen

Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine aktuellen Nachweise von Tierarten aus (LANUV 2012A).

Faunistische Gutachten

2008 und 2009 wurden im Untersuchungsgebiet Bestandsaufnahmen der Artengruppen Fledermäuse, Avifauna, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken und Tagfalter vom Büro COPRIS durchgeführt. Zusätzlich fand eine Bestandserfassung gefährdeter Pflanzenarten statt (AG COPRIS & GASSE, SCHUMACHER, SCHRAMM 2009). Im November 2009 erfolgte eine Geländebegehung durch das Kölner Büro für Faunistik zur Erfassung von faunistisch bedeutsamen Strukturen im Untersuchungsgebiet. Die Untersuchungsergebnisse wurden zusammenfassend im faunistischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2009) basierend auf den Darstellungen von AG COPRIS & GASSE, SCHUMACHER, SCHRAMM (2009) dargestellt. Im Jahr 2012 fand eine ergänzende faunistische Untersuchung zur Lebensraumeignung des Plangebietes für das Rebhuhn statt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2012).

Folgende planungsrelevante Arten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

Tab. 4 Durch das faunistische Gutachten im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Arten (AG COPRIS & GASSE, SCHUMACHER, SCHRAMM 2009) mit Berücksichtigung der Ergebnisse der Rebhuhnkartierung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2012).

Art	Status	Vorkommen		Schutzstatus
		Quartier	Jagdgebiet	
Säugetiere				
Kleine/Große Bartfledermaus	1 x (Q), J	U	P1/3/4/U	FFH-Richtl. Anhang IV
Breitflügelfledermaus	J		P1/3/4/U	FFH-Richtl. Anhang IV
Fransenfledermaus	1 x (Q), J	P1	P1/3/4/U	FFH-Richtl. Anhang IV
Großer Abendsegler	2 x Q, J	U	P0–4/U	FFH-Richtl. Anhang IV
Rauhautfledermaus	2 x (Q), J	P3/U	P1–P4/U	FFH-Richtl. Anhang IV
Wasserfledermaus	3 x Q, J	U	U	FFH-Richtl. Anhang IV
Zwergfledermaus	2 x Q, 5 x (Q), J	P3/U	P0–4/U	FFH-Richtl. Anhang IV
Art	Status	Vorkommen		Schutzstatus
Vögel				
Baumfalke	NG			europ. Vogelart
Eisvogel	NG			europ. Vogelart
Feldschwirl	1 x B	P4		europ. Vogelart
Flussregenpfeifer	1 x B	P3		europ. Vogelart
Graureiher	NG			europ. Vogelart
Mäusebussard	NG			europ. Vogelart
Mehlschwalbe	NG			europ. Vogelart
Nachtigall	3 x B	P4/U		europ. Vogelart
Rauchschwalbe	NG			europ. Vogelart
Rebhuhn	2x-B*	P4*		europ. Vogelart
Rotmilan	NG			europ. Vogelart
Schleiereule	1 x B	U		europ. Vogelart
Schwarzspecht	1 x B	U		europ. Vogelart
Sperber	1 x B	U		europ. Vogelart
Turmfalke	1 x B	P0		europ. Vogelart
Waldkauz	1 x B	U		europ. Vogelart
Waldschnepfe	1 x B	U		europ. Vogelart

Status: Q = Quartiernachweis, (Q) = Hinweis auf Quartiernutzung, J = jagend

B = Brutverdacht oder Revier besetzend, NG = Nahrungsgast

Vorkommen: P = Quartiernachweise bzw. -hinweise und Brutnachweis, Brutverdacht oder Revier besetzend im Plangebiet

U = Quartiernachweise bzw. -hinweise und Brutnachweis, Brutverdacht oder Revier besetzend in der Umgebung

0 = Vorkommen im Plangebiet, Teilfläche 0

1 = Vorkommen im Plangebiet, Teilfläche 1

2 = Vorkommen im Plangebiet, Teilfläche 2

3 = Vorkommen im Plangebiet, Teilfläche 3

4 = Vorkommen im Plangebiet, Teilfläche 4

* Lebensraumeignung des Plangebietes für das Rebhuhn ist nicht mehr gegeben (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2012)

Baumkontrolle

Methodik

Im Rahmen des faunistischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. I/B 69 wurden im Jahr 2009 Baumhöhlen und -spalten im Untersuchungsgebiet erfasst (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2009). Diese Strukturen stellen potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse und mögliche Bruthöhlen des Schwarzspechtes dar. Zur Aktualisierung des Höhlenbestandes wurde im Jahr 2012 eine Untersuchung der Höhlungen und Spalten an den Bäumen durchgeführt, um die Hohlräume hinsichtlich ihrer Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die o. g. Konfliktarten zu beurteilen und Aussagen zu treffen, ob bei der Umsetzung des o. g. Bebauungsplanes im Hinblick auf Fledermäuse und Höhlenbrüter Verbotstatbestände erfüllt werden. Hierbei wurden einerseits die im Jahr 2009 nachgewiesenen Bäume im Plangebiet gezielt aufgesucht und zusätzlich das Plangebiet systematisch auf das Vorkommen von weiteren Baumhöhlungen und –spalten untersucht.

Die Kontrolle fand am 21. November 2012 statt. Im ersten Schritt wurden die Höhe des Hohlraumes am Baum sowie dessen Maße (Länge, Breite und Tiefe) festgestellt. Daraufhin ist jeder Hohlraum äußerlich auf Nutzungsspuren wie Ausfluss von Kot und Urin, Scheuerspuren durch Ein- und Ausflug oder frische Erweiterungen oder Verkleinerungen der Einflugöffnung untersucht worden. Anschließend wurden alle Hohlräume mit Hilfe eines Endoskops auf quartieranzeigende Hinweise von Fledermäusen und Höhlenbrütern untersucht.

Ergebnisse

Ein Großteil der im Jahr 2009 kartierten Bäume mit Höhlungen und Spalten waren im Jahr 2012 im Plangebiet nicht mehr vorhanden. Bei diesen Bäumen handelte es sich fast ausschließlich um Birken, die bereits im Jahr 2009 als Totholz (in der Regel als Baumstumpf) erfasst wurden. Das Fehlen dieser Bäume ist primär durch den natürlichen Zerfallsprozess abgestorbener Bäume aus Weichholz im Laufe der vergangenen drei Jahre zu erklären. Weiterhin wurden in dem Bestand zwischenzeitlich Durchforstungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt im Zuge derer die morschen und damit fragilen Weichholz-Baumstümpfe leicht umstürzen.

Im Bereich der Halde im Südosten des Plangebietes konnten an zwei Birken, die den in 2009 kartierten Höhlenbäumen Nr. 538 und 540 zuzuordnen sind, insgesamt drei Spechthöhlen festgestellt werden. Vogelkotspuren in einer Spechthöhle weisen auf eine Nutzung durch Meisen hin. Eine Nutzung durch den Schwarzspecht kann sicher ausgeschlossen werden.

Die Höhlungen besitzen eine potenzielle Eignung als Sommerquartier für höhlenbewohnende Fledermausarten. Hinweise auf eine konkrete Nutzung konnten

[illegible]



Abb. 32 Birke 538 mit Spechtlöchern.



Abb. 33 Birke 540 mit Spechtloch.

5.6 Ermittlung von Konfliktarten

5.6.1 Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die im Rahmen einer ASP zu betrachten sind (Planungsrelevante Arten).

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Im Bereich der Waldbestände, der Kleingartenanlage und der Offenlandbereiche sind in den Jahren 2008 und 2009 Brutnachweise zahlreicher häufiger und verbreiteter Vogelarten erbracht worden. Das Eintreten

unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahme sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen der Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Flächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten abgesehen werden kann.

5.6.2 Planungsrelevante Arten

Ausschließlich in FIS genannte Arten

Das Vorkommen von 5 Fledermausarten, 26 Vogelarten, 5 Amphibienarten und 2 Reptilienarten der im FIS genannten planungsrelevanten Arten konnte durch die faunistischen Untersuchungen im Untersuchungsgebiet nicht bestätigt werden. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 sind erfüllt, wenn eine Betroffenheit von real vorkommenden Arten festzustellen ist. Da ein Vorkommen der durch die faunistische Kartierung nicht nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet nicht angenommen werden kann, ist eine vorhabensbezogene Betroffenheit gemäß des § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten daher nicht zu erwarten. Für diese Arten wird im Weiteren keine Konfliktanalyse durchgeführt.

Nachgewiesene planungsrelevante Arten

Neben den im FIS für die Messtischblätter 4016 „Gütersloh“ und 4017 „Brackwede“ verzeichneten planungsrelevanten Arten wurden zusätzlich die planungsrelevanten Arten Baumfalke, Flussregenpfeifer und Waldschnepfe im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Insgesamt sind im Untersuchungsgebiet 25 planungsrelevante Arten nachgewiesen worden für die im Weiteren eine Konfliktanalyse durchgeführt wird.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren werden in Tab. 6 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten wird im Folgenden eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 6 Zusammenfassende Darstellung der Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum (graue Zeilen markieren die Konfliktarten).
Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
Status: FIS: Av = Art vorhanden, B = sicher brütend, bB = beobachtet zur Brutzeit

Art	Daten- quelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Unter- suchungsgebiet	Einschät- zung der Betroffen- heit	Kon- flikt- art
Säugetiere						
Breitflügelfleder- maus	FIS	Av	Lebensraum/Jagdgebiet siedlungs- und siedlungsnaher Bereich/ offene und halboffene Landschaft über Grünflächen mit randli- chen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern Wochenstuben/Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden/ Baumhöhlen, Nistkästen Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäu- men, Felsen, Stollen, Höhlen	Nutzung des Plangebietes und der Umgebung als nicht essenzielles Jagdgebiet	keine Be- troffenheit	nein
Fransenfledermaus	FIS	Av	Lebensraum/Jagdgebiet unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand/ reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern Wochenstuben/Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen/ Dachböden, Viehställe Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen	1 Quartierhinweis im Plan- gebiet, Teilfläche 1 Nutzung des Plangebietes und der Umgebung als Jagdgebiet => möglicher Verlust eines Quartierstandortes	Beeinträch- tigungen können nicht aus- geschlossen werden	ja

Fortsetzung Tab. 6

Art	Daten- quelle	Status	Habitatsprüche	Einschätzung des Vorkommens im Unter- suchungsgebiet	Einschät- zung der Betroffen- heit	Kon- flikt- art
Große Bartfleder- maus	FIS	Av	Lebensraum/Jagdgebiet strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässer- anteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete)/ jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern Wochenstuben/Sommerquartier Spaltenquartier an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verscha- lungen/ Baumquartiere, Fledermauskästen Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller	1 Quartierhinweis in der Umgebung Nutzung des Plangebietes und der Umgebung als nicht essenzielles Jagdgebiet => mögliche Störungen eines Quartierstandortes	Beeinträch- tigungen können nicht aus- geschlossen werden	ja
Großer Abendsegler	FIS	Av	Lebensraum/Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil/ offene Lebensräume, jagt in großen Höhen über Wasserflä- chen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich Wochenstuben/Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen Winterquartier Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken	2 Quartierstandorte in der Umgebung Nutzung des Plangebietes und der Umgebung als nicht essenzielles Jagdgebiet => mögliche Störungen von Quartierstandorten	Beeinträch- tigungen können nicht aus- geschlossen werden	ja

Fortsetzung Tab. 6

Art	Daten- quelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Unter- suchungsgebiet	Einschät- zung der Betroffen- heit	Kon- flikt- art
Kleine Bartfleder- maus	FIS	Av	Lebensraum/Jagdgebiet strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen/ linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze, Hecken, seltener Laub- und Mischwälder mit Kleingewässern und in Parks und Gärten Wochenstuben/Sommerquartier warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen Winterquartier spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller	1 Quartierhinweis in der Umgebung Nutzung des Plangebietes und der Umgebung als nicht essenzielles Jagdgebiet => mögliche Störungen eines Quartierstandortes	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Rauhautfledermaus	FIS	Av	Lebensraum/Jagdgebiet in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete)/ Waldränder, Gewässerufer, Feuchtgebiete in Wäldern Wochenstuben/Sommerquartier Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere, Wochenstuben in NO-Deutschland Winterquartier außerhalb von NRW	1 Quartierhinweis auf Teilfläche 3 im Plangebiet und 1 Quartierhinweis in der Umgebung Nutzung des Plangebietes und der Umgebung als Jagdgebiet => möglicher Verlust eines Quartierstandortes => mögliche Störungen eines Quartierstandortes	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja

Fortsetzung Tab. 6

Art	Daten- quelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Unter- suchungsgebiet	Einschät- zung der Betroffen- heit	Kon- flikt- art
Wasserfledermaus	FIS	Av	Lebensraum/Jagdgebiet strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil/ offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen Wochenstuben/Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen/ Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller	3 Quartierstandorte in der Umgebung, Entfernung der Quartierstandorte zum Plangebiet ca. 20 m bzw. ca. 150 m Nutzung der Umgebung als Jagdgebiet => mögliche Störungen eines Quartierstandortes	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Zwergfledermaus	FIS	Av	Lebensraum/Jagdgebiet strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen/ Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder, parkartige Gehölzbestände im Siedlungsbereich Wochenstuben/Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen Winterquartier oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke	2 Quartierhinweise und 1 Quartierstandort auf Teilfläche 3 im Plangebiet und 3 Quartierhinweise und 1 Quartierstandort in der Umgebung Nutzung des Plangebietes und der Umgebung als Jagdgebiet => möglicher Verlust von Quartierstandorten => mögliche Störungen von Quartierstandorten	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja

Fortsetzung Tab. 6

Art	Daten- quelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Unter- suchungsgebiet	Einschät- zung der Betroffen- heit	Kon- flikt- art
Vögel						
Baumfalke			Lebensraum halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. Jagdgebiete in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen, Baumreinen oder an Waldrändern. Bruthabitat als Horststandort werden alte Krähenester genutzt.	Nutzung des Plangebietes und der Umgebung als nicht essenzielles Jagdgebiet	keine Betroffenheit	nein
Eisvogel	FIS	B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern Bruthabitat an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand	Nutzung des Plangebietes und der Umgebung als nicht essenzielles Jagdgebiet	keine Betroffenheit	nein
Feldschwirl	FIS	B	Sommerlebensraum gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern Bruthabitat in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten	1 Brutverdacht im Plangebiet, Teilfläche 4 => möglicher Verlust eines Bruthabitates	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Flussregenpfeifer			Sommerlebensraum: ursprünglich sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen, heute auch in Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteichen Bruthabitat: vegetationsarme Flächen mit grober Bodenstruktur (Kies, Sand), nicht zu weit vom Wasser entfernt	1 Brutverdacht im Plangebiet, Teilfläche 3 => möglicher Verlust eines Bruthabitates	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Graureiher	FIS	B	Lebensraum Lebensräume der Kulturlandschaften mit offenen Feldfluren und Gewässern Bruthabitat Koloniebrüter, Nester in Bäumen (Fichten, Kiefern, Lärchen)	Nutzung des Plangebietes und der Umgebung als nicht essenzielles Jagdgebiet	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 6

Art	Daten- quelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Unter- suchungsgebiet	Einschät- zung der Betroffen- heit	Kon- flikt- art
Mäusebussard	FIS	B	Lebensraum alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen	Nutzung des Plangebietes und der Umgebung als nicht essenzielles Jagdgebiet	keine Betroffenheit	nein
Mehlschwalbe	FIS	B	Sommerlebensraum in menschlichen Siedlungsbereichen; Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten	Nutzung des Plangebietes und der Umgebung als nicht essenzielles Jagdgebiet	keine Betroffenheit	nein
Nachtigall	FIS	B	Sommerlebensraum gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen Bruthabitat Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp	1 Brutverdacht im Plangebiet, Teilfläche 4 und 2 Brutverdachte in der Umgebung => möglicher Verlust eines Bruthabitates => mögliche Störung eines Bruthabitates	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Rauchschwalbe	FIS	B	Sommerlebensraum extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	Nutzung des Plangebietes und der Umgebung als nicht essenzielles Jagdgebiet	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 6

Art	Daten- quelle	Status	Habitatsprüche	Einschätzung des Vorkommens im Unter- suchungsgebiet	Einschät- zung der Betroffen- heit	Kon- flikt- art
Rebhuhn	FIS	B	Lebensraum offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege Bruthabitat Nest am Boden in flachen Mulden	2 Brutverdachte im Plangebiet, Teilfläche 4, im Jahr 2008; Untersuchungen in 2012 konnten Brutverdachte im Plangebiet und der Umgebung nicht bestätigen => Plangebiet und Umgebung weisen keine Lebensraumfunktion für das Rebhuhn auf	keine Betroffenheit	nein
Rotmilan	FIS	B	Sommerlebensraum offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Nahrungsflächen sind Agrarflächen mit Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern Bruthabitat Horst in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen	Nutzung des Plangebietes und der Umgebung als nicht essenzielles Jagdgebiet	keine Betroffenheit	nein
Schleiereule	FIS	B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen Bruthabitat störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten	1 Brutverdacht im ehemaligen Pumpenhaus in der Umgebung => Störungen des Bruthabitates durch das Vorhaben sind auszuschließen	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 6

Art	Daten- quelle	Status	Habitatsprüche	Einschätzung des Vorkommens im Unter- suchungsgebiet	Einschät- zung der Betroffen- heit	Kon- flikt- art
Schwarzspecht	FIS	B	Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete (alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen Bruthabitat Brut- und Schlafbäume an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und mind. 35 cm BHD	1 Brutverdacht in der unmittelbaren Umgebung Spechthöhlen im Plangebiet => möglicher Verlust von Brutbäumen => mögliche Störungen eines Bruthabitates	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Sperber	FIS	B	Lebensraum abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen	1 Brutverdacht in der Umgebung => keine Störungen des möglichen Bruthabitates aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der geringen Empfindlichkeit zu erwarten	keine Betroffenheit	nein
Turmfalke	FIS	B	Lebensraum offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken)	1 Brutverdacht im Plangebiet, Teilfläche 0 (bestehen des Gewerbegebiet) => kein Verlust des möglichen Brutstandortes zu erwarten	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 6

Art	Daten- quelle	Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Unter- suchungsgebiet	Einschät- zung der Betroffen- heit	Kon- flikt- art
Waldkauz	FIS	B	Lebensraum reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen	1 Brutverdacht in der Umgebung => mögliche Störungen eines Bruthabitates	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Waldschnepfe			Lebensraum in lichten, meist feuchten Laub- und Mischwäldern oder in Niederwäldern mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht. Balzflüge in Lichtungen. Bruthabitat Nest häufig am Waldrand in eine Mulde am Boden, mit Laub, Gras, Moos und anderen Pflanzenteilen gepolstert	1 Brutverdacht in der Umgebung => mögliche Störungen eines Bruthabitates	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja

Erläuterungen zu Nahrungsgästen und lediglich im Untersuchungsgebiet jagende Arten

„Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (Anm.: sogenannte „essenzielle Habitatslemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitates eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird“ (MUNLV 2010).

Breitflügelfledermaus, Baumfalke, Eisvogel, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Rotmilan nutzen das Untersuchungsgebiet ausschließlich als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Mittelbare Auswirkungen durch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten könnten angenommen werden, wenn das beeinträchtigte Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitats nicht verfügbar sind. Bis auf den Eisvogel besitzen die genannten Arten große und/oder vielfältige Raumansprüche. Für diese Arten stellt das Plangebiet nur ein Teilhabitat in einem großen Gesamtlebensraum dar. Essenzielle Nahrungs- bzw. Jagdhabitats sind nicht betroffen.

Der Eisvogel jagt an Gewässern mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten (LANUV 2010d). Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden keine Fließgewässerbereiche und somit keine essenziellen Nahrungshabitats beansprucht.

Das Plangebiet stellt damit keine essenziellen Nahrungs- oder Jagdbereiche für die betrachteten Arten dar. Damit können vorhabensbedingte Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG auf Arten, die das Untersuchungsgebiet ausschließlich als Nahrungs- und Jagdhabitat nutzen, ausgeschlossen werden.

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Vögel

- Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Nachtigall, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldschnepfe

Im Folgenden erfolgt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

6.1 Fledermausarten

Vorhabensspezifische Betroffenheit

Die Kartierung in den Jahren 2008 und 2009 durch das Büro Copris hat für die Teilfläche 3 ein Quartier sowie zwei Quartierhinweise der Zwergfledermaus und einen Quartierhinweis der Rauhautfledermaus erbracht. Hiervon befinden sich jeweils ein Quartierhinweis der Zwergfledermaus und ein Quartierhinweis der Rauhautfledermaus im Bereich der Kleingartenanlage. Im Bereich der Teilfläche 1 wurde ein Quartierhinweis der Fransenfledermaus erbracht.

Die anderen Quartiere bzw. Quartierhinweise von Fledermausarten liegen außerhalb des Plangebietes. Sie sind vornehmlich im Bereich des Laubmischwaldes und im Bereich der Pappelreihe südlich des Teiches festgestellt worden. Hiervon ist ein Quartiernachweis der Zwergfledermaus und ein Quartierhinweis der Rauhautfledermaus für das Pumpenhaus erbracht worden.

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung durch das Kölner Büro für Faunistik im Jahr 2009 wurden zahlreiche Höhlungen auf der Teilfläche 4 im Bereich des Birkenbestandes festgestellt. Zudem wurden nördlich und westlich der Kleingartenanlage insgesamt sieben Bäume mit Höhlungen nachgewiesen. Im Bereich der Kleingartenanlage wurden keine Höhlungen nachgewiesen, so dass zu erwarten ist, dass sich die Quartiere der Zwergfledermaus an bzw. in den Kleingartenlauben befinden. Zahlreiche Höhlungen wurden außerhalb des Plangebietes im Bereich des Laubmischwaldes westlich des Plangebietes sowie südlich des Pumpenhauses festgestellt.

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung im Jahr 2012 konnte ein Großteil der im Jahr 2009 erfassten Höhlenbäume nicht mehr aufgefunden werden. Dies ist primär auf den natürlichen Zerfallsprozess der abgestorbenen Bäume zurückzuführen.

ren. Auch im Zuge von Durchforstungsarbeiten können morsche Bäume umgestürzt sein. Innerhalb des Plangebietes wurden aktuell im Bereich der Halde im Südosten des Plangebietes an zwei Birken insgesamt drei Spechthöhlen nachgewiesen. Da eine konkrete Nutzung nicht festgestellt werden konnte, kommt diesen allenfalls eine potenzielle Sommer-Quartierfunktion für Fledermäuse zu.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Untersuchungsgebiet eine hohe Lebensraumbedeutung für Fledermäuse aufweist. Der Bedeutungsschwerpunkt liegt dabei in den Waldflächen außerhalb des Plangebietes. Bedingt durch die zahlreichen Übergangsbereiche zwischen Waldrand und Offenlandbereich wird das Plangebiet intensiv als Nahrungshabitat genutzt. Für die Lauben im Bereich der Kleingartensiedlung ist eine Quartiernutzung durch Fledermäuse anzunehmen. Den angetroffenen Spechthöhlen kommt lediglich eine potenzielle Quartiereignung zu.

Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten von Fledermausarten sind in Verbindung mit einem Abbruch der Kleingartenlauben und dem Fällen der beiden Höhlenbäume zu erwarten. Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 3 können damit nicht ausgeschlossen werden.

Das Büro Copris weist Quartierstandorte von Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Bartfledermaus und Großer Abendsegler in der näheren Umgebung des Plangebietes aus. Mögliche optische Störungen durch Beleuchtungen und akustische Störungen durch den Bau und Betrieb der industriellen Nutzung können daher nicht ausgeschlossen werden. Hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber optischen und akustischen Störungen sind die betroffenen Fledermausarten folgendermaßen einzustufen:

Tab. 7 Empfindlichkeit von Fledermausarten gegenüber Licht- und Lärmemissionen in drei Stufen: hoch, mittel, gering (BRINKMANN ET AL. 2008).

Art	Empfindlichkeit gegenüber	
	Lichtemission	Lärmemission
Große Bartfledermaus	hoch	gering
Kleine Bartfledermaus	hoch	gering
Großer Abendsegler	gering	gering
Wasserfledermaus	hoch	gering
Zwergfledermaus	gering	gering

Anhand der Tabelle wird deutlich, dass alle nachgewiesenen Fledermausarten gegenüber Lärmemissionen keine besonderen Empfindlichkeiten aufweisen. Demgegenüber reagieren die Myotis-Arten Große/Kleine Bartfledermaus und Wasserfledermaus empfindlich gegenüber Lichtemissionen. BRINKMANN ET AL. (2008) stellten fest, dass aufgrund der Lichtemissionen des Verkehrs diese Arten straßennahe Jagdhabitats mieden und ihre Flugrouten bei Beleuchtung sogar

verlagerten. Eine Meidung der direkt randlich des Plangebietes gelegenen Quartierstandorte durch die Myotis-Arten infolge der Beleuchtung dieser Bereiche ist demnach nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1) sind Gebäudeabbrucharbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Überwinterungszeit im Zeitraum von September bis Oktober durchzuführen. Sollte bei dem Abriss festgestellt werden, dass Fledermäuse das Gebäude in diesem Zeitraum als Tagesquartier nutzen, sind die Abrissarbeiten sofort einzustellen. Für das weitere Vorgehen ist ein Gutachter einzuschalten, der in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Maßnahmen festlegt, die zu einem Verlassen des Gebäudes durch die Fledermäuse führen. Die Abrissarbeiten dürfen erst wieder nach Freigabe durch den Gutachter in Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde aufgenommen werden.

Ein Abbruch von Gebäuden im Zeitraum von November bis August ist nur möglich, wenn vorher ein Sachverständiger bei einer Überprüfung des jeweiligen Gebäudes festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass das Gebäude nicht von Vögeln oder Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird.

Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1) ist die Rodung von potenziellen Höhlenbäumen außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Überwinterungszeit in der Zeit von September bis Oktober durchzuführen.

Eine Fällung von potenziellen Höhlenbäumen im Zeitraum November bis August ist nur möglich, wenn vorher ein Sachverständiger festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass der jeweilige Baum nicht von Vögeln und Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird.

Vermeidung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen

Um betriebsbedingte Beeinträchtigungen (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2) in Form von Beleuchtungen des Plangebietes auf lichtscheue Fledermäuse wie Myotis-Arten (Große/Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus) zu vermeiden, sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- Die Beleuchtung der südlichen Randbereiche ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- Die Beleuchtung ist zielgerichtet einzusetzen. Dazu sind geeignete Leuchten anzuwenden, die zielgerichtet und von oben nach unten beleuchten. Die Leuchten sind entsprechend abzuschirmen und in niedrigen Lichtpunkthöhen abzubringen.



- Die Beleuchtung in den südlichen Randbereichen ist bedarfsgerecht zu steuern. Das bedeutet, dass die Leuchtstärke auf das erforderliche Minimum, die Beleuchtungszeit auf die erforderlichen Nachtstunden begrenzt werden müssen (z. B. Bewegungsmelder).
- In den südlichen Randbereichen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen, nach Stand der Technik auch Leuchtdioden(LED)-Lampen, zu verwenden. Hiermit soll die Lockwirkung der Beleuchtung auf nachtaktive Insekten vermieden werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Vorhabensbedingt kommt es zum Verlust von Kleingartenlauben, die Quartierstandorte der Zwergfledermaus darstellen sowie zum Verlust von zwei Höhlenbäumen mit potenzieller Sommerquartierfunktion.

Infolge von natürlichen Zerfallsprozessen und Durchforstungsmaßnahmen hat sich das Quartierangebot im Plangebiet erheblich verringert. Um ein ausreichendes Angebot an potenziellen Quartierstandorten im Gesamtlebensraum weiterhin zu gewährleisten, sind vor Beginn der Baumaßnahmen Fledermauskästen in den Laubmischwaldbeständen südwestlich des Plangebietes zu installieren. Da Fledermäuse ihre Quartiere regelmäßig wechseln, besteht die Möglichkeit, den durch das Vorhaben reduzierten Quartierpool durch das Anbringen von Ersatzquartieren wieder aufzufüllen. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr.3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für den Verlust der Kleingartenlauben mit Quartierfunktion für die Zwergfledermaus sind drei selbstreinigende Fledermausflachkästen (z.B. Schweglerflachkasten 1FF) und drei Fledermaus-Universalhöhlen (z.B. Schwegler Universalhöhle 1 FFH) vor Baubeginn der Teilfläche 3 zu installieren.

Für den Verlust der beiden Birken mit drei Höhlungen im Bereich der Halde sind sechs Fledermaus-Großraumhöhlen (Schwegler Überwinterungshöhle 1 FS) vor Baubeginn der Teilfläche 4 zu installieren.

Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 auszuschließen.

6.2 Vogelarten

6.2.1 Feldschwirl

Vorhabensspezifische Betroffenheit

Im Jahr 2008 wurde ein Brutverdacht des Feldschwirls im Bereich der Rieselfelder im Übergangsbereich der Sandtrockenrasen zu den östlichen Hochstaudenfluren festgestellt.

Im Rahmen der Erfassungen zum Rebhuhn wurde der im Jahr 2008 als Brutstandort festgelegte Bereich intensiv begangen. Der Feldschwirl ist tag- und dämmerungsaktiv und zeichnet sich durch eine hohe Gesangsaktivität kurz vor Sonnenaufgang bis zum frühen Vormittag aus, singt aber auch in der Abenddämmerung und nachts. Die Hauptgesangsperiode reicht von Mitte Mai bis Ende Juni (SÜDBECK et al. 2005). Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2012 konnten der Ruf des Feldschwirls sowie andere Hinweise auf das Vorkommen des Feldschwirls im Bereich der Rieselfelder nicht festgestellt werden. Es kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass der Feldschwirl im Jahr 2012 im Bereich der Rieselfelder brütete. Gleichwohl stellen die Rieselfelder mit den Gebüsch, Hochstaudenfluren und gräserdominierten Bereichen einen potenziellen Lebensraum für den Feldschwirl dar, was durch den Brutverdacht aus dem Jahr 2008 bestätigt wird.

Da der Feldschwirl bevorzugt frühe Sukzessionsstadien besiedelt, sind lokale Arealverschiebungen charakteristisch für diese Art (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2005). Dies bedeutet, dass die Brutstandorte des Feldschwirls aufgrund der fortschreitenden Sukzession ihre Eignung als Bruthabitat häufig nach wenigen Jahren verlieren und der Feldschwirl auf neue Brutstandorte ausweichen muss. Im Bereich der Rieselfelder ist eine fortschreitende Sukzession durch die Vergrasung bisher vegetationsarmer Bestände, die Ausbreitung des Landreitgrases und der Kanadischen Goldrute sowie die Verbuschung von Hochstaudenfluren und Sandtrockenrasenbereichen zu konstatieren. Diese Sukzessionsprozesse führen zur Verschlechterung der Lebensraumbedingungen des Feldschwirls im Bereich der Rieselfelder. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Sukzession, der isolierten Lage der Rieselfelder und der Störeffekte des randlichen Gewerbebetriebes ist die Lebensraumeignung der ehemaligen Rieselfelder für den Feldschwirl

erheblich gemindert und wird sich voraussichtlich in Zukunft weiter verschlechtern. Die Ergebnisse der Untersuchungen in 2012 unterstützen diese Annahme.

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes kommt es zum Verlust eines potenziellen Bruthabitates des Feldschwirls. Obwohl eine Nutzung des Bruthabitates im Jahr 2012 nicht nachgewiesen werden konnte, kann unter Berücksichtigung des Brutverdachtes in 2008 nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Feldschwirl das Plangebiet als Lebensraum nutzt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.1 (Töten und Verletzen) kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Einschätzung der Lebensraumeignung der Rieselfelder für den Feldschwirl ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 nicht zu erwarten, da der Verlust des potenziellen Bruthabitates des Feldschwirls keine Verschlechterung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach sich ziehen wird.

Vermeidungsmaßnahme

Auch wenn eine aktuelle Nutzung des potenziellen Bruthabitates des Feldschwirls nicht festgestellt wurde, kann unter Berücksichtigung des Brutverdachtes in 2008 nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Feldschwirl das Plangebiet als Lebensraum nutzt. Zur Vermeidung von Betroffenheiten nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) sind die Vegetationsflächen der Rieselfelder außerhalb der Fortpflanzungszeit des Feldschwirls (Anfang April bis Anfang September) zu roden und zu räumen.

6.2.2 Flussregenpfeifer

Vorhabensspezifische Betroffenheit

Im Jahr 2008 erfolgte ein Brutverdacht des Flussregenpfeifers im Bereich der flachen Aufschüttung südlich der Kleingartenanlage und nördlich des Feldbaches. Der Flussregenpfeifer brütet auf vegetationsarmen Flächen mit mehr oder weniger grober Bodenstruktur, die nicht zu weit von flachgründigem Wasser entfernt sind. Ursprüngliche Brutplätze sind Schotter-, Kies- und Sandufer bzw. -inseln an Flüssen. Heute brütet er an künstlichen Erdaufschlüssen, z. B. Kies- und Sandgruben, Steinbrüchen, Halden, Tagebauen, abgelassenen Fischteichen und Stauseen sowie Ödflächen, Kiesaufschüttungen, Klärbecken und anderen kahlen Flächen (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2005). Viele dieser oft nur kurzlebigen Biotope werden rasch besiedelt.

Zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung im Jahr 2009 stellte sich die Aufschüttung als vegetationsarme, kurzwüchsige einjährige Ruderalflur dar und entsprach

in Kombination mit dem Feldbach und dem angrenzenden Klärbecken somit weitgehend den Bruthabitatansprüchen des Flussregenpfeifers. Im Jahr 2012 hat sich die Vegetation der Aufschüttungsfläche zu einer dichten und hochwüchsigen Ruderalflur entwickelt und kann infolgedessen nicht mehr als Bruthabitat für den Flussregenpfeifer fungieren. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Flussregenpfeifer gemäß nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.



Abb. 34 Aufschüttung im Jahr 2009. Vegetationsfreie bzw. -arme einjährige Ruderalflur.



Abb. 35 Aufschüttung im Jahr 2012. Dichte und hochwüchsige mehrjährige Ruderalflur.

6.2.3 Nachtigall

Vorhabensspezifische Betroffenheit

Im Jahr 2008 wurde ein Brutverdacht der Nachtigall in den Hochstaudenfluren westlich der Rieselfelder festgestellt. Weiterhin wurden ein Brutverdacht nordöstlich des ehemaligen Pumpenhauses in den Randbereichen der Halde und ein Brutverdacht südlich des Teiches in der Pappelreihe nachgewiesen. Die beiden letztgenannten möglichen Brutvorkommen befinden sich außerhalb des Plangebietes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten zur Erfassung von Rebhühnern wurden der Bereich der Rieselfelder sowie die Offenlandfläche in der Umgebung der Halde und des ehemaligen Pumpenhauses intensiv begangen. Die Nachtigall ist tag-, dämmerungs- und nachtaktiv und zeichnet sich durch einen intensiven Morgen- und Abendgesang aus (SÜDBECK et al. 2005). Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2012 konnten der charakteristische Gesang der Nachtigall sowie andere Hinweise auf das Vorkommen der Nachtigall im Bereich der Rieselfelder und nordöstlich des ehemaligen Pumpenhauses nicht festgestellt werden. Obwohl die Begehungen nicht innerhalb des optimalen Kartierzeitraumes der Nachtigall stattfanden, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die Nachtigall im Jahr 2012 im Bereich der Rieselfelder und im Waldrandbereich nördlich des ehemaligen Pumpenhauses brütete. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen

(Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder, Wechsel von Gebüschen und Hochstaudenfluren) stellen sowohl der festgestellte Brutverdachtstandort im Plangebiet als auch die beiden Brutverdachtstandorte außerhalb des Plangebietes gut strukturierte potenzielle Bruthabitate der Nachtigall dar.

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes kommt es zum Verlust eines potenziellen Bruthabitates der Nachtigall im Bereich der Rieselfelder. Weiterhin können anlage- und betriebsbedingte Störungen eine Abnahme der Habitateignung des potenziellen Bruthabitates nördlich des ehemaligen Pumpenhauses nach sich ziehen. Eine Beeinträchtigung des Bruthabitates südlich des Teiches ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben auszuschließen.

Obwohl eine Nutzung der potenziellen Bruthabitate im Jahr 2012 im Bereich der Rieselfelder und nordöstlich des ehemaligen Pumpenhauses nicht nachgewiesen werden konnte, kann unter Berücksichtigung der Brutverdachte im Jahr 2008 nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Nachtigall das Plangebiet und dessen nähere Umgebung als Lebensraum nutzt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.1 (Töten und Verletzen) kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf ihre Empfindlichkeit gegenüber Störungen kann die Nachtigall folgendermaßen eingestuft werden. Hinsichtlich ihres Verhaltens auf Verkehrslärm wird die Nachtigall als schwach lärmempfindlich eingestuft (KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2009). Ebenfalls wird ihre Fluchtdistanz als gering bewertet (LANUV 2012c). Aufgrund ihrer Lebensweise an Waldrändern ist ihre Empfindlichkeit gegenüber Silhouettenwirkungen durch Gebäude ebenfalls gering. Dennoch ist anzunehmen, dass die Habitateignung des potenziellen Bruthabitates nördlich des ehemaligen Pumpenhauses in Abhängigkeit zur Entfernung zum geplanten Gewerbegebiet abnehmen wird.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 wird ausgelöst, wenn eine störende Handlung erheblich ist und sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Die Nachtigall ist im Stadtbezirk Bielefeld eine mäßig verbreitete Art mit flächigem Vorkommen; ihr Erhaltungszustand wird in NRW als gut eingestuft. Auch vor dem Hintergrund des Verlustes eines Bruthabitates im Bereich der Rieselfelder ist nicht anzunehmen, dass die Störungen des potenziellen Bruthabitates im Waldrandbereich nördlich des ehemaligen Pumpenhauses zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der lokalen Population führen werden. Beeinträchtigungen gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 können daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 wird ausgelöst, wenn die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Die Nachtigall ist eine Art mit kleinen Brutrevieren (Reviergröße 0,2–2 ha) und gilt als reviertreu (LANUV 2012c). Im Unter-

suchungsgebiet sind als potenzielle Brutreviere im Jahr 2008 drei Bereiche festgestellt worden (Rieselfelder, Waldrandbereich nördlich des ehemaligen Pumpenhauses und Waldrandbereiche südlich des Teiches). Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 ist bei standorttreuen Vogelarten nur dann erfüllt, wenn die Vogelart auf die artbedingte Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gehen (MUNLV 2010). Da im Untersuchungsgebiet weiterhin zahlreiche Standorte für Nester (z. B. im Bereich des Teiches) vorhanden sind, ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang (Untersuchungsgebiet) weiterhin gewährleistet. Eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 ist daher nicht gegeben.

Vermeidungsmaßnahme

Auch wenn eine aktuelle Nutzung des potenziellen Bruthabitates der Nachtigall nicht festgestellt wurde, kann unter Berücksichtigung des Brutverdachtes in 2008 nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Nachtigall das Plangebiet als Lebensraum nutzt. Zur Vermeidung von Betroffenheiten nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) sind die Vegetationsflächen der Rieselfelder außerhalb der Fortpflanzungszeit der Nachtigall (Anfang April bis Ende Juli) zu roden und zu räumen.

6.2.4 Schwarzspecht

Vorhabensspezifische Betroffenheit

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2009 an 18 Bäumen eine bzw. mehrere Spechthöhlen kartiert, von denen 9 Bäume im Plangebiet vorkamen (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2009). Diese hohe Anzahl an Spechthöhlen weist auf eine intensive Nutzung des Untersuchungsgebietes durch Spechtarten hin. Im Jahr 2012 wurden im Plangebiet lediglich an zwei Birken insgesamt drei Spechthöhlen in ca. 5 m Höhe mit Durchmessern von 5 x 5 cm festgestellt. An einer weiteren Birke in diesem Bereich wurden zudem Hackspuren von Spechten entdeckt.

Die Brut- und Schlafhöhlen des Schwarzspechtes sind vorwiegend in Buchen, wo sie fehlen auch in Kiefern (seltener Tanne, Fichte, Lärche, Pappel) bei Stammdurchmessern von über 35 (bei Buche über 43) cm in ca. 8 bis 15 m Höhe und bei Höhleneingangsdurchmessern von 9–18 x 7–12 cm (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2005). Diese Eigenschaften weisen die im Plangebiet kartierten Höhlungen nicht auf. Es ist daher auszuschließen, dass der Schwarzspecht aktuell im Plangebiet brütet. Eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und 3 (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist daher auszuschließen.

Im Jahr 2008 wurde ein Brutverdacht des Schwarzspechtes im Bereich der Eichenaltbaumgruppe direkt an das Plangebiet angrenzend festgestellt (AG COPRIS & GASSE, SCHUMACHER, SCHRAMM 2009). Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung im Jahr 2009 konnten für diesen Bereich jedoch keine Baumhöhlen nachgewiesen werden (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2009). Die Kontrolle der Alteichen im Jahr 2012 ergab erneut keinen Nachweis von Baumhöhlen. Es ist daher unwahrscheinlich, dass der Schwarzspecht im Bereich der Alteichen brütete.

Im Bereich des gesamten Laubwaldbestandes südwestlich des Plangebietes wurden die kartierten Spechthöhlen überwiegend in Birken, Pappeln und Erlen aus Baumholz mit Bruthöhendurchmessern bis max. 50 cm nachgewiesen. Nach Aussage des Gutachters wies keine der festgestellten Höhlungen Merkmale einer Schwarzspechthöhle auf (KLEIN mündlich 2012). Infolge der Raumanprüche des Schwarzspechtes von 250–400 ha Waldfläche und der geringen/fehlenden Anzahl geeigneter Höhlenbäume weist der Waldbereich südwestlich des Plangebietes eine nur geringe Eignung als Bruthabitat für den Schwarzspecht auf. Unter Berücksichtigung des festgestellten Brutverdachtes in 2008 kann eine Nutzung des Waldbereiches als Brutrevier jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Vorhabensbedingt können optische Störungen durch Personen und Kfz-Verkehr sowie Störwirkungen durch Lärm zu Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit führen. Der Schwarzspecht wird als eine mäßig lärmempfindliche Art eingestuft (KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2009). Die Störeffekte werden zu einer Reduzierung der Habitateignung der Waldrandbereiche führen, eine Meidung der unmittelbaren Randbereiche ist anzunehmen. Unter Berücksichtigung der großflächigen Lebensraumanprüche des Schwarzspechtes und der geringen Lebensraumeignung des Waldbereiches werden diese Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Schwarzspechtes führen. Beeinträchtigungen gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 sind daher nicht zu erwarten.

6.2.5 Waldkauz, Waldschnepfe

Jeweils ein Brutverdacht des Waldkauzes und der Waldschnepfe wurden im Jahr 2009 im Waldbereich südwestlich des Plangebietes festgestellt (AG COPRIS & GASSE, SCHUMACHER, SCHRAMM (2009)). Vorhabensbedingt können optische Störungen durch Personen und Kfz-Verkehr sowie Störwirkungen durch Lärm zu Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit führen. Beide Arten werden vom KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2009) als mäßig lärmempfindlich eingestuft. GARNIEL (2007) führt als kritischen Schallpegel für die Waldschnepfe 55 dB(A) (Tageswert) an, der zu einer Abnahme der Lebensraumeignung um 25 % führt. Es ist daher anzunehmen, dass der unmittelbare Randbereich des Waldbestandes von den beiden Arten gemieden und die Lebensraumqualität der näheren Waldbereiche gemindert wird. Eine Entwertung des gesamten Waldbereiches als Lebensraum von Waldkauz und Waldschnepfe

ist jedoch nicht zu erwarten, so dass keine Verminderung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten ist. Beeinträchtigungen gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 sind daher nicht zu erwarten.

6.3 Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

In der folgenden Tabelle sind die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Die Installation der Fledermauskästen hat vor Beginn der Baumaßnahmen für die jeweilige Teilfläche zu erfolgen.

Tab. 8 Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Maßnahme	TF 1	TF 2	TF 3	TF 4
Fällungen, Rodungen und Entfernung von Vegetationsbeständen außerhalb der Brutzeit	•	•	•	•
Ggf. Kontrolle der Kleingartenlauben in der Kleingartenanlage hinsichtlich Quartiernutzung durch Fledermäuse			•	
Ggf. Kontrolle der Höhlenbäume hinsichtlich Quartiernutzung durch Fledermäuse vor der Fällung				•
Anpassung der Beleuchtung an Ansprüche von Fledermäusen	•		•	•
Installation von drei Flachkästen und drei Fledermaus-Universalhöhlen			•	
Installation von sechs Überwinterungshöhlen				•

7.0 Resümee

Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ ist die planungsrechtliche Sicherung der existierenden gewerblichen bzw. industriellen Nutzung und die Schaffung von Erweiterungsflächen für die vorhandenen Gewerbebetriebe. Das ca. 14,85 ha große Plangebiet liegt im Süden der Stadt Bielefeld im Stadtbezirk Brackwede.

Das Plangebiet umfasst die bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen im Nordosten, die Kleingartenanlage mit den umgebenden Waldbeständen und Offenlandbereichen im Südwesten sowie die stillgelegten Rieselfelder mit angrenzenden Laubwaldbeständen im Südosten.

Nordwestlich des Plangebietes befinden sich weitere gewerbliche Nutzungen sowie gastronomische Einrichtungen. Die westliche Grenze des Plangebietes bildet die Duisburger Straße an die sich die Gebäude des Bockschatzhofes sowie Grünflächen und Waldbereiche anschließen. Südwestlich des Plangebietes sind die Waldgebiete mit den bestehenden Einrichtungen zur Wasseraufbereitung der Mannesmann AG vorhanden. Südöstlich befindet sich die stillgelegte Kläranlage mit weiteren Laubwaldbeständen. Südlich davon verläuft die Senner Straße mit südlich angrenzendem Gewerbe. Die östliche Grenze des Plangebietes bildet die Bahnlinie Bielefeld-Paderborn. Nördlich des Plangebietes verläuft ein Rad- und Gehweg, an den sich nördlich eine Kleingartenanlage anschließt.

2008 und 2009 wurden im Untersuchungsgebiet Bestandsaufnahmen der Artengruppen Fledermäuse, Avifauna, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken und Tagfalter vom Büro COPRIS durchgeführt. Zusätzlich fand eine Bestandserfassung gefährdeter Pflanzenarten statt (AG COPRIS & GASSE, SCHUMACHER, SCHRAMM 2009). Im November 2009 erfolgte eine Geländebegehung durch das Kölner Büro für Faunistik zur Erfassung von faunistisch bedeutsamen Strukturen im Untersuchungsgebiet. Die Untersuchungsergebnisse wurden zusammenfassend im faunistischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2009) basierend auf den Darstellungen von AG COPRIS & GASSE, SCHUMACHER, SCHRAMM (2009) dargestellt. Im Jahr 2012 fand eine ergänzende faunistische Untersuchung zur Lebensraumeignung des Plangebietes für das Rebhuhn statt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2012). Weiterhin fand im Jahr 2012 eine Erfassung und Untersuchung der Baumhöhlen im Plangebiet statt.

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden die im Plangebiet angetroffenen Biotope (Laubmischwaldbestände, Nadelmischwaldbestände, linienförmige Gehölzbestände [Gebüsche, Gehölzstreifen, Baumreihen, Ufergehölze], Sandtrockenrasen und vegetationsarme Flächen, Grünlandbrache, Hochstaudenfluren, Gärten und Kleingartenlauben) dauerhaft beansprucht. Weiterhin sind Störungen von

Tierarten im Umfeld des Plangebietes nicht auszuschließen. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Nadelwälder
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Sand- und Kalkmagerrasen
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer, Kanäle, Gräben
- Stillgewässer
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Außerdem wurden die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen und der Baumhöhlenkartierung berücksichtigt (AG COPRIS & GASSE, SCHUMACHER, SCHRAMM 2009, KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2009 und MESTER-MANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2012).

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 13 Fledermausarten, 43 Vogelarten, 5 Amphibienarten und 2 Reptilienarten vorlagen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen ist mit dem Vorkommen von 8 Fledermausarten und 17 Vogelarten im Untersuchungsgebiet zu rechnen. Planungsrelevante Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, weshalb keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgende Vermeidungsmaßnahme durchgeführt werden.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Fällmaßnahmen der Gehölze sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von 7 Fledermausarten und 6 Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Für diese Tierarten wurde eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Fledermausarten

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

- Gebäudeabbrucharbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Überwinterungszeit im Zeitraum von September bis Oktober durchzuführen.
- Beseitigung von Höhlenbäumen ist außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Überwinterungszeit in der Zeit von September bis Oktober durchzuführen.

Ein Abbruch von Gebäuden im Zeitraum von November bis August ist nur möglich, wenn vorher ein Sachverständiger bei einer Überprüfung des jeweiligen Gebäudes festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass das Gebäude nicht von Vögeln oder Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird.

Eine Fällung von potenziellen Höhlenbäumen im Zeitraum November bis August ist nur möglich, wenn vorher ein Sachverständiger festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass der jeweilige Baum nicht von Vögeln und Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird.

Zur Vermeidung von betriebsbedingte Beeinträchtigungen (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2) in Form von Beleuchtungen des Plangebietes sind die im Kap. 6.1 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann unter Berücksichtigung der Untersuchungen im Jahr 2012 und der im Plangebiet stattgefundenen Sukzession für den **Feldschwirl** ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

- die Vegetationsflächen der Rieselfelder sind außerhalb der Fortpflanzungszeit des Feldschwirls (Anfang April bis Anfang September) zu roden und zu räumen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 des **Flussregenpfeifers** kann unter Berücksichtigung seiner Lebensraumansprüche und der im Plangebiet stattgefundenen Sukzession ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann unter Berücksichtigung der Untersuchungen im Jahr 2012 für die **Nachtigall** ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

- die Vegetationsflächen der Rieselfelder sind außerhalb der Fortpflanzungszeit der Nachtigall (Anfang April bis Ende Juli) zu roden und zu räumen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 des **Schwarzspechtes** kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung und der Lebensraumansprüche des Schwarzspechtes ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 des **Waldkauzes** und der **Waldschnepfe** kann ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I / B69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und bei Umsetzung der dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2014



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

AG COPRIS & GASSE, SCHUMACHER, SCHRAMM (2009): Faunistische Kartierung und Biotoptypenkartierung als Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Senner Straße Mannesmann/Baumgarte in Bielefeld-Brackwede. Paderborn/Marienmünster.

BAUER/BEZZEL/FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag. Wiesbaden.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Radebeul.

BUWAL (2005): Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft Schweiz. Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen. Bern.

DIETZ, HELVERSEN, NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. Stuttgart.

ENDERWEIT UND PARTNER (2012): Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/B 69 "Gewerbegebiet Duisburger Straße". Nutzungsplan und Begründung. Bielefeld.

ENDERWEIT UND PARTNER (2014): Satzung des Bebauungsplanes Nr. I/B 69 "Gewerbegebiet Duisburger Straße". Nutzungsplan und textliche Festsetzungen. Bielefeld.

GARNIEL A. DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. - FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

KLEIN (2012): Mündliche Mitteilung vom 30.11.2012.

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2009): Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“. Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Brackwede. Köln.

Literaturverzeichnis

LANUV (2012A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>
Zugriff: 15.11.2012, 10:45 MEZ.

LANUV (2012B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4016>
Zugriff: 14.11.2012, 17:00 MEZ.

LANUV (2012C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4017>
Zugriff: 14.11.2012, 17:00 MEZ.

LANUV (2012D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
Zugriff: 27.11.2012, 11:00 MEZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2012): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Ergänzende faunistische Untersuchung zur Lebensraumeignung des Plangebietes für das Rebhuhn im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“, Bielefeld. Warstein-Hirschberg.

MUNLV (2007): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, Düsseldorf.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 -.

STADT BIELEFELD (1997): Zielkonzept Naturschutz. Überarbeitete Fassung Juni 1997. Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2006): Landschaftsplan Bielefeld-Senne. Bielefeld.

Literaturverzeichnis

STADT BIELEFELD (2012): Online-Kartendienst der Stadt Bielefeld. Landschaftsplan. (WWW-Seite):

http://www.bielefeld01.de/geodaten/welcome_landschaftsplan.php.

Zugriff: 23.10.2012, 9:00 MESZ.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCJOLPRE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.